



Satzung des

Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Schwerin und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 1) Die Tätigkeit des Landesverbands basiert auf den drei Säulen der Volkssolidarität:
 - a. Mitgliederverband,
 - b. Soziale Dienstleistung,
 - c. Sozialpolitische Interessenvertretung.
- 2) Der Landesverband ist ein gemeinnütziger, mildtätiger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbstständiger Sozial- und Wohlfahrtsverband. Er fördert die Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, die Hilfe für Behinderte und Bedürftige sowie das bürgerschaftliche Engagement zugunsten mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke.
- 3) Zur Erreichung dieses Verbandzweckes fördert und unterstützt der Landesverband die von den Regionalverbänden der Volkssolidarität des Landes getragenen Einrichtungen zur Pflege, Betreuung und Unterstützung von alten, behinderten und bedürftigen Menschen sowie Einrichtungen zur Kinder- und Jugendhilfe.
- 4) Der Landesverband fördert und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Regionalverbänden der Volkssolidarität des Landes, z.B. die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter aller Gliederungen auf Landesebene und ein einheitliches Qualitätsmanagement in den Einrichtungen der Volkssolidarität in Mecklenburg- Vorpommern.
- 5) Darüber hinaus vertritt der Landesverband die Anliegen der Volkssolidarität und seiner Mitglieder auf Landes- und innerhalb der satzungsrechtlichen Grenzen, auf Bundesebene. Er unterhält Verbindungen zu Organisationen und Einrichtungen, insbesondere aus den Bereichen des öffentlichen Gesundheits-, Sozial- und Wohlfahrtswesens auf nationaler und internationaler Ebene. Dem Landesverband obliegt die Öffentlichkeitsarbeit der Volkssolidarität auf Landesebene.
- 6) Der Landesverband ist Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Um seine Zwecke zu erreichen, kann der Verein Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit dies nach den Vorschriften über die Steuerbegünstigungen gem. 51 ff. AO zulässig ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Landesverbandes sind Kreis-, Stadt- und andere regionale Vereine (Regionalverbände) der Volkssolidarität in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Aufnahme von weiteren Kreis-, Stadt- und anderen regionalen Vereinen der Volkssolidarität bedarf eines schriftlichen Antrages beim Landesvorstand und der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Liquidation des unter Abs.1 genannten Verbandes oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen. Die natürlichen Mitglieder dieses Mitgliedsvereins bleiben Mitglieder der Volkssolidarität und werden zur Ausübung der Rechte und Pflichten auf Landesebene bis zur Gründung eines neuen Regionalverbands zu einer gemeinsamen Mitgliedsgruppe, vergleichbar eines Regionalverbands, zusammengefasst. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Gruppe basieren auf den Bestimmungen der für den Regionalverband zuletzt gültigen Satzung. Die Rechte und Pflichten dieser Mitgliedsgruppe auf Landesebene werden unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedergruppe vom Landesvorstand oder von ihm beauftragte Angehörige dieser Mitgliedergruppe wahrgenommen.

3) Sofern in einzelnen Territorien keine Regionalverbände mit eigener Rechtsfähigkeit vorhanden sind, nimmt der Landesverband die Aufgaben im Rechtsverkehr wahr.

4) Weitere Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen können eine korporative Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben, wenn sie sich zum Vereinszweck der Volkssolidarität bekennen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Die weiteren Details der Fördermitgliedschaft sind in einem Vertrag mit dem Landesvorstand festzulegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsvereinen endet durch Austritt oder durch Ausschluss.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

3) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung des Vereins durch Mehrheitsbeschluss mit einer Zustimmung von 75% der wirksam abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn:

- ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied den Zielen und der Satzung des Vereins zuwiderhandelt;
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung, oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität;
- bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr trotz entsprechender Mahnung und Androhung des Ausschlusses.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme.

Jedes Organ des Vereines ist berechtigt einen Antrag auf Ausschluss zu stellen. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Nach Ablauf der Frist ist von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Stimmrechte des betroffenen Mitgliedes.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Macht das Mitglied von seinem Recht keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsgrund mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Widerspruchsfrist als beendet gilt. Ansonsten ist die Mitgliedschaft mit Kenntnisnahme des Ausschließungsbeschlusses der Mitgliederversammlung beendet.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft von Mitgliedsvereinen gem. § 4 Abs. 1 verlieren diese das Recht, sich als Volkssolidarität zu bezeichnen und das Symbol der Volkssolidarität zu führen. Ein neu gebildeter Name muss sich deutlich von dem bisherigen Namen unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen stehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 6 Organe des Landesverbands

sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Landesvorstand
3. der besondere Vertreter nach § 30 BGB, sofern bestellt

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliedsvereine entsenden je einen bevollmächtigten Vertreter. Dieser muss Mitglied des geschäftsführenden Organs, des Aufsichtsgremiums oder ein leitender Mitarbeitender des Mitgliedsvereins sein.

2) Jeder bevollmächtigte Vertreter vertritt seinen Mitgliedsverein mit einer Stimme. Zusätzlich erhalten Mitgliedsvereine, welche nach der geltenden Beitragsordnung mindestens zehn Prozent des durch die Mitglieder aufzubringenden Beitragsvolumens zur Finanzierung des Vereins abführen zwei zusätzliche Stimmen.

3) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit der kombinierten Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sowie der auf diese Mitglieder wirksam abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

4) Beschlüsse können auch in gemischter Form mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung gefasst werden. Mündlich und telefonisch gefasste Beschlüsse sind in Textform zu dokumentieren. Mitgliederversammlungen und die dort gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Schreiben an die Geschäftsstellen der Mitgliedsvereine einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen bevollmächtigten Vertreter bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes fordert. In diesem Falle soll die Einladungsfrist nicht weniger als eine Woche betragen.

7) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitgliedsvereine. Dieser übt das Amt für ein Kalenderjahr aus und übergibt es nach dessen Ablauf an das Mitglied, welches gemäß seiner Namensbezeichnung im Alphabet nach ihm folgt – beginnend ab dem Wirksamwerden dieser Satzung mit dem Volkssolidarität Südwestmecklenburg e.V. Das Ablehnen der Übernahme des Vorsizes durch ein Mitglied ist möglich.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und koordiniert den engen Austausch zum Vorstand und zwischen den Mitgliedern. Er schließt den Anstellungsvertrag mit dem Vorstand ab, ist erster Ansprechpartner des Vorstandes in allen Fällen der Vereinsführung, soweit diese Satzung nicht unmittelbare Rechte der Mitgliederversammlung als Ganzes zuweist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Zustimmung zur Errichtung neuer Einrichtungen und wesentliche Veränderungen von Arbeitskonzepten in den vom Verein getragenen Einrichtungen sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
2. Feststellung der Jahresrechnung, Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Vorstandes

3. Gründung von Tochtergesellschaften des Vereins
4. Bestellung und Abberufung des Vorstands, sowie des besonderen Vertreters
5. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit dem Vorstand. Dabei hat er die finanzielle Lage des Vereins zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder mit deren Amtszeit enden
6. Beschlussfassung über für den Vorstand als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte
7. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
8. Beratung und Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

2) Darüber hinaus wählt sie die Delegierten der Bundesdelegiertenversammlung. Werden mehr Delegierte gewählt, als auf der Bundesversammlung Stimmenrecht haben, gelten die darüber hinaus Gewählten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Ersatzdelegierte. Die Bundesdelegierten haben bei der Ausübung ihrer Rechte auf Bundesebene die Interessen der Mitglieder des Landesverbandes und der Volkssolidaritätsmitglieder in Mecklenburg-Vorpommern zu beachten.

§ 9 Landesvorstand

- 1) Der hauptamtlich tätige Landesvorstand besteht aus einer Person; er gilt als Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Vorstand kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Personen die hauptamtlich bei einem Mitgliedsverein beschäftigt sind, können nicht Vorstand sein.
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf unbegrenzte Dauer bestellt.
- 3) Die Bestellung zum Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen werden.
- 4) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine Vergütung.
- 5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er ist soweit die Geschäftsordnung nichts Anderes vorsieht, alleinvertretungsberechtigt.
- 6) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft kann der Vorstand jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 7) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu führen.
- 8) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil und bereitet diese vor.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten und die Geschäfte zu führen. Er ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die diese Satzung und die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt haben.

2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Arbeit in den vom Verein getragenen Einrichtungen,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Die Geschäftsordnung bezeichnet unter anderem Geschäfte für deren Vornahme der Vorstand geschäftsführungsbefugt ist oder der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Im Innenverhältnis bedürfen folgende Geschäftsführungsmaßnahmen in jedem Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen,
3. die Übernahme von Bürgschaften,
4. das Führen von gerichtlichen Prozessen.

4) Der Vorstand hat zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Mit Genehmigung der Mitgliederversammlung ist der Haushaltsplan verbindlich festgestellt.

5) Der Vorstand hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

6) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung laufend, jedoch mindestens vierteljährlich über die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu berichten, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

7) Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung.

8) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller beim Verein Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Vereins als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

9) Der Vorstand ist verantwortlich für das Risikomanagement.

§ 11 Geschäftsstelle

1) Der Vorstand bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Landesgeschäftsstelle, die die Vorgaben und Beschlüsse des Vorstandes umzusetzen hat. Die Landesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand geleitet. Gegenüber den Mitarbeitenden der Landesgeschäftsstelle übernimmt der Vorstand die Aufgaben des Arbeitgebers.

2) Die Landesgeschäftsstelle ist zur Führung der laufenden Geschäfte auf dem Gebiet der Vereinstätigkeit beauftragt.

§ 12 Besonderer Vertreter

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des besonderen Vertreters werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13 Finanzierung des Vereins

1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2) Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch eigene Einnahmen, öffentliche Mittel, Spenden und Gebühren.

Zuwendungen dürfen nicht angenommen werden, wenn sie zu Bedingungen verpflichten, die dem Vereinszweck widersprechen.

§ 14 Satzungsänderungen

1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen erforderlich.

2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung

1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen erfolgen.

2) Im Fall der Vereinsauflösung gelten die Vertretungsregelung für den Vorstand entsprechend für die Liquidatoren. Der Vorstand ist Liquidator, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas Abweichendes beschließt.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Volkssolidarität Bundesverband e. V.“. Er hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Ist der „Volkssolidarität Bundesverband e. V.“ nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, befindet die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss über die gemeinnützige Körperschaft, die das Vereinsvermögen erhalten soll. Diese Körperschaft darf das Vereinsvermögen ebenfalls nur zu unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke verwenden.

4) Im Falle der Auflösung des Vereins ohne Liquidation (Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz) fällt das Vermögen an den übernehmenden Rechtsnachfolger, sofern dieser eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung ist. Der Rechtsnachfolger hat das Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen durch die Landesdelegierten am 09.11.2022
Eingetragen durch das Registergericht am 03.07.2023